

# **INFORMATIONEN**

**zum Heimvertrag  
vor Vertragsabschluss  
nach WBVG**



## ***I. Informationen über das allgemeine Leistungsangebot***

**1. Träger** Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.  
Magdeburger Str. 23  
01067 Dresden

### **2 Ausstattung des Hauses**

Die Einrichtung hat 66 Pflegeplätze. Diese befinden sich in 3 Wohnebenen zu je 22 Bewohner. Alle Räume sind barrierefrei und behindertenfreundlich gebaut und entsprechen den gesetzlichen Bauvorschriften der Heimmindestbauverordnung.

Im Anbau befinden sich der zentrale Gemeinschaftsraum, die Büros der Heimleitung, Pflegedienstleitung, Verwaltung und Ergotherapie sowie die Hauskapelle St. Agnes.

Im Kellerbereich sind Räume für die Küche, Wäscherei, Haustechnik, Lagerräume und die Werkstatt des Hausmeisters.

Das Haupthaus besitzt 3 Treppenhäuser und zwei Aufzüge.

Die Pflegeplätze verteilen sich in den 3 Etagen jeweils wie folgt:

12 Einzelzimmer - 5 Doppelzimmer

Auf jeder Wohnetage befinden sich

1 Speiseraum mit Terrasse

1 Gemeinschaftsraum mit Terrasse

1 Pflegebad

1 Dienstzimmer sowie verschiedenen Funktions- und Lagerräume.

In den Bewohnerzimmern befindet folgende Grundausstattung :

- Pflegebett, Pflegenachttisch, Wandleuchte
- Tisch , Stuhl , Sessel, Sideboard mit verschließbarem Wertfach
- verschließbarer Einbauschränk
- Anschluß für Telefon und Kabelfernsehen
- Schwestern-Rufanlage

Die Gemeinschaftsräume stehen für Gemeinschaftsveranstaltungen aber auch für individuelle Familienfeiern der Bewohner zu Verfügung.

Eine gestaltete Gartenanlage und eine Pergola laden in den Sommermonaten ein zum Aufenthalt im Freien, zum spazierengehen und kommunizieren.

Die St. Agnes-Kapelle ist offen für alle und zu den regelmäßig stattfindenden kath. und ev. Gottesdiensten sind alle herzlich eingeladen.

### **3. Qualitätsprüfung**

Regelmäßig wird auch unsere Einrichtung durch den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MdK) in folgenden Bereichen geprüft.

- Pflege und medizinische Versorgung
- Umgang mit demenzkranken Bewohnern
- Soziale Betreuung und Alltagsgestaltung
- Wohnen, Verpflegung, Hauswirtschaft und Hygiene
- Bewohnerzufriedenheit

Die Bewertung wird im Internet veröffentlicht und ist abrufbar unter: [www.aok-pflegeheimnavigator.de](http://www.aok-pflegeheimnavigator.de).

## ***II. Informationen über den wesentlichen Inhalt der für den Verbraucher in Betracht kommenden Leistungen***

### **1. Grundlegende Informationen**

#### **Versorgungsvertrag**

Zwischen dem Träger der Einrichtung und den Landesverbänden der Pflegekassen und dem zuständigen Sozialhilfeträger wurde am 05.12.1998 ein Versorgungsvertrag abgeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die Versorgung von versicherten Pflegebedürftigen Personen mit Leistungen der vollstationären Pflege.

#### **Pflegegrade**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Pflegeversicherung ist die Begutachtung durch den MdK und die Zuerkennung eines Pflegegrades durch die Pflegekasse notwendig.

#### **Pflegepersonal**

Für die Pflege der Bewohner wird ausreichend Pflegepersonal vorgehalten. Mindestens die Hälfte der in der Pflege tätigen Mitarbeiter sind examinierte Krankenschwestern bzw. Altenpfleger. Die ständige fachliche Weiterbildung wird durch laufende Weiterbildungsangebote in der Einrichtung und bei externen Bildungsträgern gesichert.

Das fest angestellte Stammpersonal wird ergänzt durch zusätzliche Kräfte, wie Auszubildende, Praktikanten, Mitarbeiter im Bundesfreiwilligendienst und Ehrenamtliche.

#### **Heimbeirat**

In der Einrichtung wird alle 2 Jahre ein Heimbeirat unter den Bewohnern gewählt, der in Entscheidungen innerhalb der Einrichtung einbezogen wird.

## **2. Darstellung der Leistungen**

Im Rahmen des Heimvertrages werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften folgende Leistungen erbracht:

- Unterkunft und Verpflegung
- Allgemeine Pflegeleistungen
- Medizinische Behandlungspflege
- Soziale Betreuung
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Vorhaltung der Gebäude

### **2.1 Unterkunft und Verpflegung**

Das Haus besitzt eine eigene Küche. Im Rahmen der Heimkosten erhalten die Bewohner Vollverpflegung und eine kostenlose Getränkeversorgung.

Es gibt folgende Mahlzeiten

- Frühstück (bei Bedarf 2. Frühstück)
- Getränkeunde am Morgen
- Mittagessen
- Kaffeetrinken
- Abendbrot (bei Bedarf auch Spätstück)
- Nachtversorgung

Die Mahlzeiten werden in Zeitkorridoren angeboten:

<i>Frühstück</i>	:	7.45 - 9.00 Uhr
<i>Getränkerunde</i>	:	10.00 - 11.00 Uhr
<i>Mittagessen</i>	:	11.30 - 12.45 Uhr (EG) 12.00 - 13.15 Uhr (1.OG) 12.15 - 13.30 Uhr (2.OG)
<i>Kaffeetrinken</i>	:	14.00 - 15.00 Uhr
<i>Abendbrot</i>	:	17.45 - 18.30 Uhr

Beim Mittagessen besteht die Wahl zwischen einer Haupt- und einer Diätmahlzeit. Frühstück und Abendbrot kann individuell vom Bewohner zusammengestellt werden. In der hauseigenen Küche können Individuelle Wünsche in besonderen Lebenssituationen immer berücksichtigt werden.

Dem Bewohner wird ein möblierter Wohnraum einschließlich sanitärer Einrichtung mit Heizung, Strom, fließend Warm- und Kaltwasser und Abfallbeseitigung zur Verfügung gestellt.

Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung des Wohnbereichs im erforderlichen Umfang.

Bewohnereigene Wäsche wird kostenlos in der eigenen Wäscherei bzw. bei einem Dienstleister gewaschen.

In der Einrichtung gilt das Nichtraucherschutzgesetz.

## **2.2 Pflegeleistungen**

Wir erbringen in unserer Einrichtung Pflegeleistungen entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse, nach Maßgabe des SGB XI sowie dem Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs.1 SGB XI zur vollstationären Pflege.

Ziel ist es, dem Bewohner Hilfe zur Erhaltung und Erlangung höchstmöglicher Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu geben und dabei seine persönlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten zu respektieren.

Für jeden Bewohner wird eine individuelle Pflegeplanung unter Beteiligung des Bewohners oder einer Person seines Vertrauens erstellt.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege richten sich nach dem individuellen Bedarf der Bewohner.

Zu den Leistungen der allgemeinen Pflege gehören folgende Hilfen:

- *Hilfe bei der Körperpflege*
- *Hilfe bei der Ernährung*
- *Hilfe bei der Mobilität*
- *Soziale Betreuung*
- *Medizinischen Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung*

### **Leistungen der allgemeinen Pflege**

- *Pflegeberatung und Pflegeplanung*
- *Allgemeine Beobachtung des Gesundheitszustandes*
- *Prophylaxen*
- *Hilfe bei der Körperpflege, bis zur vollständigen Übernahme*
- *(Teil- oder Ganzwaschung, Duschen, Baden, Hautpflege)*
- *Hilfe beim An- und Auskleiden bis zur vollständigen Übernahme*
- *Aktivierung und Mobilisation*
- *Lagern / Umlagern / Betten*
- *Hilfe beim Trinken und Essen*
- *Hilfen bei Inkontinenz / Ausscheidungen*

### **Leistungen der med. Behandlungspflege nach ärztl. Verordnung**

- *Verbandswechsel / Wundpflege*
- *Mitwirkung bei programmierter Schmerztherapie*
- *Urogenitalpflege*
- *Einläufe/Darmentleerung*
- *Bronchialtoilette*
- *Dekubitusversorgung*
- *Physikalische Pflege (Med. Einreibungen, Wickel)*
- *Inhalationen/Sauerstoffverabreichung*
- *Sondenpflege (Nasal/Oral/PEG)\**
- *Vorbereitung, Überwachung, Verabreichung von Medikamenten*
- *Spezielle Beobachtungen / Überwachungen*

### 2.3 Betreuungsleistungen

Leistungen der **sozialen Betreuung** dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags, der Bewältigung von Lebenskrisen, der Unterstützung und Beratung bei persönlichen Angelegenheiten und der Organisation von kulturellen Veranstaltungen.

#### **Soziale Beratung**

Beratung in persönlichen Angelegenheiten vor, während und nach dem Heimeinzug

Hilfe bei der Integration in die Einrichtung

Unterstützung bei der Tagesgestaltung

Hilfen zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben

### 2.4 Zusätzliche Betreuung (§43b SGB XI)

Durch einen Zuschlagsbetrag der Pflegekasse werden zusätzliche Betreuungskräfte finanziert. Dazu steht pro Wohnbereich eine Stelle als Betreuungsmitarbeiterin zur Verfügung.

### 2.5 Zusatzleistungen

In der Einrichtung werden **keine** Zusatzleistungen berechnet.

### 2.6 Leistungsentgelte und Investitionskosten

Die Höhe der Heimkosten wird grundsätzlich zwischen dem Heim, den Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger vereinbart. (Pflegesatzverhandlung)

Die Heimkosten für die Leistungen sind für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen.

Jeder Bewohner hat das Recht, die Heimkosten in der jeweils gültigen Fassung in der Pflegeeinrichtung einzusehen.

Die Heimkosten setzen sich aus fünf Teilkostenbeträgen zusammen:

- Pflegeleistungen
- Leistungen für die Unterkunft und Verpflegung
- Investitionskosten
- Ausbildungsumlage (altes und neues Ausbildungsmodell)

Die aktuell gültigen Kostensätze entnehmen Sie unserem Infoblatt

Sie sind auch einsehbar unter : [www.aok-pflegeheimnavigator.de](http://www.aok-pflegeheimnavigator.de).

### **3. Voraussetzungen für mögliche Entgeltveränderungen**

Die Erhöhung der Heimkosten werden nur wirksam, wenn sie von der Pflegeeinrichtung dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich angezeigt wurden. In der Ankündigung müssen die Entgeltbestandteile des Heimvertrages aufgeführt und die vorgesehenen Änderungen benannt sein.

### **4. Sonstiges**

#### **4.1 Antrag bei der Pflegekasse**

Der Bewohner verpflichtet sich, bei Veränderung seines Hilfe- oder Pflegebedarfs einen Antrag auf Neubegutachtung bei seiner Pflegekasse zu stellen. Diese Antragspflicht geht auf den Angehörigen bzw. Betreuer über, wenn der Bewohner nicht mehr dazu in der Lage ist.

Das Ergebnis der Einstufung ist der Pflegeeinrichtung umgehend mitzuteilen.

Der Bewohner gibt sein Einverständnis dafür, dass die Pflegeeinrichtung berechtigt ist, jederzeit von der jeweiligen Pflegekasse direkt das Einstufungsergebnis abfragen zu können.

#### **4.2 Kündigungsgründe der Pflegeeinrichtung**

Die Einrichtung hat das Recht den Vertrag zu kündigen, wenn:

- seitens des Bewohners die vertraglichen Pflichten so grob verletzt (z.B. keine Antragstellung bei der Pflegekasse trotz Veränderung des Hilfebedarfs oder Nichtinformation über das getroffene Einstufungsergebnis u.a.), dass der Pflegeeinrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann.
- Der Bewohner für zwei aufeinander folgende Termine mit der Pflegeeinrichtung das Entgelt oder einen Teil des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist.